



Zweite Änderung vom 05. Februar 2025

Zweite Änderung vom 05. Februar 2025 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Psychologie: Forschung und Anwendung“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. September 2021 (Amt.Mit. 64/2021) in der Fassung vom 31. Januar 2024 (Amt.Mit. 17 und 45/2024)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 05. Februar 2025 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Psychologie oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS-P) bzw. ein Studium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und mit mindestens der Gesamtnote 3,0 bzw. 7,9 Notenpunkten abgeschlossen worden sein. Das Bachelorstudium muss sich in Inhalt und Struktur an den „Empfehlungen des DGPs-Vorstands zu Bachelor- und Masterstudiengängen in der Psychologie“ in der jeweils gültigen Fassung orientieren (aktuell 12.2014). Dabei muss ein experimentalpsychologisches Praktikum bzw. empirisch-psychologisches Praktikum im Umfang von mindestens 6 ECTS-P absolviert worden sein.

Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Psychologie: Forschung und Anwendung“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

(2) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den

Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die Eignungsfeststellungskommission (Anlage 6).

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die Eignungsfeststellungskommission (Anlage 6).

(5) Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens sind nachzuweisen.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

Artikel 2

Die zweite Änderung gilt ab Wintersemester 2025/26 für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Psychologie: Forschung und Anwendung“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. September 2021 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2025/26 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 29. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 20.03.2025

gez.

Prof. Dr. Dominik Endres
Dekan des Fachbereichs
Psychologie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 25.03.2025